



Dewangen, **Januar 1994**

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Schützenkameradschaft Dewangen 1934 e.V.**
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Aalen-Dewangen
Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins

Der verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich.
Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuß. Eine evtl. Ablehnung erfolgt ohne Nennung der Gründe.

3. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunscheine Satzung zum Selbstkostenpreis.
Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie zahlen keinen Beitrag.

5. Die am 23.01.1993 beschlossene Jugendordnung wird in die Satzung aufgenommen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschußbeschuß von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden (§5 Absatz. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7 Beträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

§ 8 Leitung und Verwaltung

1. Der 1. Vorsitzende und zugl. Oberschützenmeister, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende zugl. Schützenmeister, leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Verhinderungsregelung gilt nur im Innenverhältnis.
2. Der Ausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, der Jugendschützenmeister, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer mit bestimmten Geschäftsbereich, dem Schießleiter und den 3 Beisitzern.
3. Der halbe Ausschuß und zwar der 1. Vorsitzende, der Jugendschützenmeister, der Schatzmeister, der Schießleiter sowie der 1. Und 3. Beisitzer wird von der Hauptversammlung auf je 3 Jahre gewählt und zwar zum erstenmal auf den 01.01.1991.

Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Geschäftsführer, der 2. Beisitzer, sowie die 2 Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und zwar erstmals auf den 01.01.1971

4. Der Ausschuß unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es die Veranstaltungen der Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Ausschußsitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, welches vom 01.Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11

Der Vorsitzende beruft alljährlich spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein. Die Einladung muß spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder im örtlichen Amtsblatt unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltvoranschlags
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes
 - f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig der Versammlung eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sowie nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt mit der Zustimmung eines Drittels der abstimmenden Mitglieder eine geheime Abstimmung. Stehen bei der Vergabe von Ehrenämtern mehr als ein Mitglied zur Auswahl, so muß eine geheime Abstimmung erfolgen.

5. Die Versammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 8 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außer ordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Hauptversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

1. Änderung der Satzung
2. Auschuß von Mitgliedern (eines Mitglieds)
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 14

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das aktive Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übernehmen, mit der Aufgabe, es so lange zu verwalten, bis es für die gleiche Zwecke wieder verwendet werden kann. Vor der Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt noch zu hören.

Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Wir innerhalb von 5 Jahren das Vermögen nicht dem o.a. Verwendungszweck zugeführt, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu verwenden.